

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

01114/2024

Realisierung der Interimslösung zum Wohnheim für Auszubildende an Berufsschulen nach § 102 Abs. 3 SchulG M-V

Beschlüsse:

29.04.2024	Stadtvertretung
039/StV/2024	39. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

Der Stadtpräsident stellt die Tagesordnungspunkte 19 bis 25 en bloc zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

Zur Sicherstellung einer interimswisen Unterbringung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern an den Regionalen Beruflichen Bildungszentren der Landeshauptstadt Schwerin in Wohnheimen gemäß § 102 Abs. 3 SchulG M-V ermächtigt die Stadtvertretung den Oberbürgermeister,

1. den Betrieb und die Geltendmachung eines Internatslastenausgleichs für die Unterbringung von **unter 18-jährigen** Auszubildenden einem Dritten zu übertragen. Die Stadtvertretung beschließt die Einleitung eines Vergabeverfahrens und ermächtigt den Oberbürgermeister, den Zuschlag zu erteilen und einen entsprechenden Vertrag zu schließen.
2. für die Unterbringung von **über 18-jährigen** Auszubildenden im Rahmen eines sog. Inhouse-Geschäftes einen Kooperationsvertrag mit der städtischen WGS Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen beschlossen

